



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0105-I/A/4/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf der Grundlage einer von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse eingeholten Stellungnahme beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 355/J des Abgeordneten Mag. Klaus Fürlinger, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Die Ausstrahlung der Kurzfilme in oberösterreichischen Kinos erfolgte in zwei Tranchen. Die erste Tranche fand in den Kalenderwochen 33 bis 35 des Jahres 2017, die zweite Tranche in den Kalenderwochen 1 bis 3 des Jahres 2018 statt.

Gezeigt wurde der Film in den Kinos Freistadt, Kirchdorf/Krems, Cineplexx Linz, City Kino Linz, Movimento Linz, Megaplex Pasching, Star Movie Peuerbach, Star Movie Regau, Star Movie Ried-Tumeltsham, Star Movie Steyr/Dietach und Star Movie Wels jeweils vor Beginn des Films in den besucherstärksten Sälen. Wie oft der Kurzfilm konkret gezeigt wurde, kann nicht angegeben werden. Vereinbart wurde ein Mindestwert von 1638 Abspielungen pro Tranche.

Derzeit sind keine weiteren Buchungen geplant.

Frage 2:

§ 81 ASVG spricht hinsichtlich der Zwecke, für die Mittel der Sozialversicherung aufgewendet werden dürfen, von „Aufklärung, Information und sonstigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit“. Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage hat die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK) darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen „Werbespott“ handelt,

sondern vielmehr über die Leistungen der Gesundheitsversorgung, auch unter Einschluss der Leistungen der Gesundheitsdiensteanbieter/innen, informiert wird.

Frage 3:

Es fielen folgende Kosten an:

Vorführung:	€ 24.666,12
Vorproduktion/Konzeption:	€ 1.800,00
Regie:	€ 2.800,00
Equipment:	€ 1.700,00
Personal Dreharbeiten:	€ 3.300,00
Darsteller (6 Personen):	€ 3.000,00
Darsteller Buyout:	€ 6.000,00
Visagistin:	€ 900,00
Postproduktion:	€ 5.000,00
Sprecher:	€ 900,00
Sprecherinnen Buyout:	€ 1.400,00
Musik:	€ 750,00
Archivmusik zusätzliche Rechte:	€ 850,00
Mastering inkl. Bereitstellung:	€ 1.300,00
Audiomastering Kinoton:	€ 700,00
Ausstattung, Location, 2 zusätzliche Darsteller, Diäten/Verpflegung:	€ 1.990,972
Skript/Treatment, Briefing, Dramaturgie, <u>Entwicklung des Drehbuchs, Texterstellung und Roll-out</u>	€ 2.600,00
<u>Gesamt:</u>	<u>€ 59.657,09</u>

Da die Sozialversicherungsträger unecht steuerbefreit sind, verstehen sich die Preise exkl. USt.

Fragen 4 und 5:

Aufgrund des Auftragswerts von unter € 100.000,00 konnte die Auftragsvergabe gemäß § 25 Abs. 10 iVm § 41 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) mittels Direktvergabe erfolgen. Entsprechend einer hausinternen Richtlinie wurden drei Angebote eingeholt, von denen bei gleicher Qualität der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Bei der Produktion wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonderer Wert gelegt. So entschied man sich bei der Auswahl der Drehorte für kostengünstige Locations, teilweise wurde in den Einrichtungen der OÖGKK gefilmt. Ein „Schauspieler“ war Mitarbeiter der OÖGKK und erhielt dadurch kein Honorar.

Frage 6:

Gemäß § 6 Z 1.4. des Anhangs zur Geschäftsordnung des Vorstandes fällt die Herausgabe von Medien der OÖGKK in die Zuständigkeit des Obmanns.

Frage 7:

Die OÖGKK hat mir gegenüber jene Unternehmen bekannt gegeben, mit denen sie im gegenständlichen Fall zusammengearbeitet hat. Ich sehe mich aber aus Gründen des Datenschutzes nicht in der Lage, diese Information an die anfragenden Abgeordneten weiterzugeben, zumal nicht erkennbar ist, welches Informationsinteresse bezüglich des Verwaltungshandlens der Kasse damit befriedigt werden sollte, welches die Schutzwürdigkeit der beteiligten Unternehmen überwiegen könnte.

Frage 8:

Die anfragegegenständlichen Kurzfilme waren mir bisher nicht bekannt.

Frage 9:

Ich verweise auf § 81a ASVG, § 27a B-KUVG, § 41a BSVG, § 43a GSVG und § 17a NVG.

Darüber hinaus verweise ich auf den Anhang zu den Rechnungsvorschriften (RechnVorschr SV, siehe www.sozdok.at): In § 22 KG 68 (Erläuterungen zum Kontenrahmen, Kontengruppe 68A – sonstige betriebliche Aufwendungen) ist die Empfehlung des Hauptverbandes über Repräsentationsaufwendungen ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

